

e) Hagelpflichtversicherungs-Ordnung vom 23. Mai 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 348),

f) Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Durchführung der Hagelpflichtversicherung (GBl. IIS. 83).

Berlin, den 27. März 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP).

Vom 1. April 1958

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368) wird folgendes arigeordnet:

§ 1

Umfang der Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen:

a) alle landwirtschaftlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen, die 2 ha oder mehr landwirtschaftliche Nutzfläche umfassen, mit folgenden feldmäßig angebauten Bodenerzeugnissen:

Halm- und Körnerfrüchte, Hülsenfrüchte, Meng- und Mischfrüchte, Ölfrüchte, Faserpflanzen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Duft- und Farbpflanzen, Gemüse zur Nahrungsmittelgewinnung (einschließlich Zwiebeln), Saatgut aller Bodenerzeugnisse des Feldbaues, ausgenommen Saatgut von Kartoffeln* Blumen und Zierpflanzen, Tabak, Weintrauben* Hopfen;	}	zum Ausreifen
---	---	---------------

b) alle Betriebe des Garten- und des Weinbaues, Baum-, Rosen- und Rebschulen sowie landwirtschaftliche und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Gartenbau betreiben, ohne Rücksicht auf die Größe der bewirtschafteten Fläche, mit folgenden Bodenerzeugnissen und Sachen:

Bodenerzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, ausgenommen die in Abs. 2 Buchst. b genannten Fruchtarten,
Weintrauben,
verkaufsfähige Bestände in Baum-, Rosen- und Rebschulen,
Scheiben an Gewächshäusern, Blöcken und Frühbeetfenstern.

(2) Der Versicherungspflicht unterliegen nicht:

- a) Die unter Abs* 1 Buchst. a genannten Betriebe mit weniger als 0,50 ha Ackerland und die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Betriebe mit einer pflanzlichen Eigenerzeugung, deren Wert — nur für die versicherungspflichtigen Kulturen berechnet — unter der Umsatzsteuergrenze liegt, sowie Betriebe des Weinbaues, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegen;
- b) Wurzelgemüse und Bleichspargel sowie alle in Abs. 1 nicht aufgeführten Bodenerzeugnisse, z. B.; Hackfrüchte, Korb- und Schälweiden, Pflanzen zur Futtergewinnung, Baum- und Strauchobst (einschließlich Erdbeeren).

§ 2

Versicherungspflichtiger

Versicherungspflichtiger ist, wer das Recht hat, über die Bodenerzeugnisse und Sachen zu verfügen. Der jeweilige Eigentümer der zu versichernden Bodenerzeugnisse und Sachen haftet neben dem Versicherungspflichtigen als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten nach diesen Bedingungen*

§ 3

Versicherte Gefahren, Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA, genannt) gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen und Sachen durch Hagelschlag entstehen. Bodenerzeugnisse und Sachen sind, soweit sie Eigentum des Erzeugers bleiben und nach diesen Bedingungen der Versicherungspflicht unterliegen, auch in Landwirtschafts- und Gartenbauausstellungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik versichert.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt bei Bodenerzeugnissen die nutzbaren Teile, bei Sachen die Scheiben an Gewächshäusern, Blöcken und Frühbeetfenstern; Nutzbare Teile sind bei

Halm-, Körner-, Hülsen-, Meng- und Mischfrüchten sowie Raps, Rübsen und Senf (außer Mais, Hirse, Buchweizen, Speise- Acker- und Sojabohnen, Linsen und Lupinen)	Körner und Stroh;
Mohn	Samen und Kapseln;
Faserpflanzen	Stroh und Samen;
Tabak	die verschiedenen erntbaren Blattgutarten;
Arznei- und Gewürzpflanzen, Duft- und Farbpflanzen	die verschiedenen erntbaren Pflanzenteile;
allen anderen Bodenerzeugnissen	die verwertbaren Teile;

(3) Bei Saatgut von Gräsern gilt der Samen des ersten Schnittes, bei Saatgut von Klee und Luzerne der Samen des zweiten Schnittes als versichert, wenn vom Versicherungspflichtigen nicht nachgewiesen wird, daß ein anderer Schnitt zur Saatguterzeugung bestimmt ist. Bei Blumen sind die Blüten, bei Wein die Trauben, bei Hopfen die Dolden, bei Saatgut der Samen versichert.